

RS OGH 2005/6/30 3Ob295/04k, 5Ob200/08k, 6Ob92/13t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.06.2005

Norm

WEG 2002 §12

Rechtssatz

Aus § 12 WEG 2002 ergibt sich, dass mehrere Erben das Wohnungseigentum nicht gemäß ihren Erbquoten unter sich aufteilen können, es sei denn, es gibt nur zwei Erben, wobei jedem eine Quote von 50 % zukommt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 295/04k
Entscheidungstext OGH 30.06.2005 3 Ob 295/04k
- 5 Ob 200/08k
Entscheidungstext OGH 21.10.2008 5 Ob 200/08k
- 6 Ob 92/13t
Entscheidungstext OGH 24.10.2013 6 Ob 92/13t
Vgl auch; Beisatz: Aus dem Umstand, dass die Einantwortung das Intabulationsprinzip durchbricht und den Eigentumsübergang bewirkt, Miteigentum an einem Mindestanteil, sofern es sich nicht um eine Eigentümerpartnerschaft nach § 2 Abs 10 WEG handelt, rechtlich aber nicht denkbar ist, ergibt sich, dass bereits vor Einantwortung nach § 12 Abs 2 WEG vorgegangen werden muss. (T1)

Schlagworte

Prozent

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120068

Im RIS seit

30.07.2005

Zuletzt aktualisiert am

10.01.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at